

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Mönkebude

### 3. Satzungsänderung

### zur Satzung der Gemeinde Mönkebude über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker - Haffküste“

Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Mönkebude am 31.03.2016 wird folgende 3. Satzungsänderung erlassen:

#### Artikel 1

#### Änderung der Satzung

Der § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Gebührensatz beträgt je ha	
Gebäude-, Betriebs-, Frei- und Wegefläche	29,72 Euro,
Waldfläche	11,71 Euro,
Brachland, Unland	8,74 Euro,
Landwirtschafts-, Erholungs- und sonstige Fläche	17,48 Euro,

Der § 3 Absatz 5 erhält folgende Fassung:


- (5) Als Zuschlag zur Gebühr nach den Abs. 3 und 4 werden in den festgelegten Einzugsgebieten des Schöpfwerkes Mönkebude je ha Fläche 14,45 €  
Einzugsgebieten des Schöpfwerkes Leopoldshagen je ha Fläche 4,42 €  
erhoben.

#### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Mönkebude, den 31.03.2016

  
- Schubert -  
Bürgermeister



**Hinweis:**

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Mönkebude geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.